

BEZIRK GMUNDEN**- WALDBRANDSCHUTZ VERORDNUNG**

Gmunden, 7. August 2015

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 7. August 2015 betreffend den **Waldbrandschutz für den Bezirk Gmunden.**

Auf Grund des § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440 idgF. wird verordnet:

§ 1

1. In den Waldgebieten des Bezirkes Gmunden sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jegliches Entzünden von Feuer, das Rauchen sowie das Hantieren mit offenem Feuer und Licht verboten.
2. Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windrichtung das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigt.
3. Ausgenommen vom Verbot gemäß Punkt 1. dieser Verordnung ist das Verbrennen von Rind und Ästen zum Zweck der Borkenkäferbekämpfung durch den Waldeigentümer als bekämpfungstechnische Maßnahme im Sinn der Forstschutzverordnung.

Rechtzeitig vor Durchführung solcher Maßnahmen hat der Waldeigentümer oder Verfügungsberechtigte den Forstdienst der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (Tel. Nr. 07612 – 792 Durchwahl: 63481), sowie das zuständige Gemeindeamt und die Feuerwehr zu verständigen.

§ 2

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Gmunden und den Gemeinden des Bezirkes Gmunden.

Den Waldeigentümern steht es frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.
(§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975 idgF.)

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a) Ziffer 17 des Forstgesetzes 1975 mit Geldstrafen bis zu 7.270,-- Euro oder mit Arrest bis zu 4 Wochen geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Gmunden in Kraft und - sofern diese nicht auf Grund geänderter Witterungsverhältnisse früher aufgehoben wird - spätestens mit **15. Oktober 2015** außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
Ing. Mag. Alois Lanz

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

ERGEHT PER E-MAIL AN:

1. alle Gemeinden im Bezirk Gmunden
zu 1.: mit der Bitte die Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen
2. Bezirkspolizeikommando Gmunden,
4810 Gmunden, Kaltenbruner Straße 7
E-Mail: bpk-o-gmunden@polizei.gv.at
3. alle Polizeiinspektionen des Bezirkes Gmunden
zu 3.: mit der Bitte um Kenntnisnahme und Überwachung
4. die Sicherheitswachen des Bezirkes Gmunden
zu 4.: mit der Bitte um Kenntnisnahme
5. Bezirksfeuerwehrkommandant Robert Benda, 4813 Altmünster, Am Wiesenhof 4
E-Mail: bfk@gm.ooelfv.at
6. den Abschnittsfeuerwehrkommandanten des Bezirkes Gmunden
Christian Huemer, 4644 Scharnstein, Wagau 10
zu 6.: zur Information bzw. Kenntnisnahme und Weiterleitung
E-Mail: afk.gmunden@gm.ooelfv.at
7. den Abschnittsfeuerwehrkommandanten des Bezirkes Gmunden
Stefan Schiendorfer, 5351 Aigen-Voglhub, Radauweg 5
zu 7.: zur Information bzw. Kenntnisnahme und Weiterleitung
E-Mail: afk.bad-ischl@gm.ooelfv.at
8. die Bezirksbauernkammer Gmunden, 4810 Gmunden, Linzerstraße 42
zu 8.: mit der Bitte die Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen
E-Mail: bk-gm@lk-ooe.at
9. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung,
wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Agrar- und Forstrecht,
4021 Linz, Bahnhofplatz 1
zu 9.: zur gefälligen Kenntnisnahme
E-Mail: lfw.Post@ooe.gv.at
10. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung,
wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung für Land- und Forstwirtschaft,
4021 Linz, Bahnhofplatz 1
zu 10.: zur gefälligen Kenntnisnahme
E-Mail: lfw.Post@ooe.gv.at
11. den Forstdienst der Bezirkshauptmannschaft Gmunden
zu 11.: zur Info